

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorungsverordnung – StromGW) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I. S. 2391)

1 Ablesung der Messeinrichtungen

- 1.1 Die Stadtwerke Ahaus GmbH kann dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen der Stadtwerke Ahaus GmbH mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von 4 Wochen der Stadtwerke Ahaus GmbH mit, so ist die Stadtwerke Ahaus GmbH berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.
- 1.2 Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß § 8 Abs. 2 StromGW bei der Stadtwerke Ahaus GmbH, hat dies schriftlich zu erfolgen.

2 Zahlungsweisen

Der Kunde hat die Möglichkeit fällige Abschlags- und Rechnungsbeträge mittels Bankeinzug im Lastschriftverfahren von einem inländischen Konto abbuchen zu lassen, auf ein Geschäftskonto der Stadtwerke Ahaus GmbH selbst zu überweisen oder in den Geschäftsräumen bar einzuzahlen.

3 Zahlungsverzug; Unterbrechung der Versorgung

- 3.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Ahaus GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.
- 3.2 Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

	netto	brutto
Mahnung	3,20 €	3,20 €
Nachinkassogang	20,30 €	20,30 €
Unterbrechung der Versorgung	25,70 €	25,70 €
Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit	31,34 €	37,30 €
Bei vom Kunden veranlasste vergebliche Terminvereinbarung	20,30 €	20,30 €
- 3.3 Es erfolgt weder eine Wiederherstellung noch eine Wiederinbetriebnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten.
- 3.4 Die Stadtwerke Ahaus GmbH behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 3.5 Der Kunde hat der Stadtwerke Ahaus GmbH anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

4 Umsatzsteuer

Der Betrag in Ziffer 3.2 für Wiederherstellung der Versorgung enthält die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %). Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) und Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

5 Mitteilungspflichten

- 5.1 Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Änderung der Bedarfsart sind dem Grundversorger schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Bei Umzug ist der Kunde verpflichtet, 2 Wochen vor dem Auszug seine Kunden-Nr., die neue Anschrift und wenn bekannt, den Wohnungsnachfolger der Stadtwerke Ahaus GmbH mitzuteilen. Am Tage des Umzugs oder bei Beendigung des Versorgungsverhältnisses können die Zähler vom Kunden selbst abgelesen werden – möglichst gemeinsam mit dem Wohnungsnachfolger oder mit dem Hauseigentümer. Die Zählerstände sind der Stadtwerke Ahaus GmbH schriftlich mitzuteilen. Bei versäumter Kündigung haftet der Kunde für die Bezahlung aller weiteren Verbrauchskosten (§ 32 AVBV, § 19 GW).

6 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 18. Januar 2007 in Kraft.